

JUNGO Kanalunterhalt AG

Entretiens de canalisations



Chännelmattstrasse 12

3186 Düringen

CHE-498.349.209

Fax 026 493 02 32

Natel 079 661 01 33



hubert.jungo@sensemail.ch

www.kanalratte-sensesee.ch

Merkblatt

Reinigung und Wiederbefüllung von Strassensammlern

Abfälle aus Strassensammlerschächten müssen umweltverträglich entsorgt werden. Das Bundesamt für Umwelt hat zu diesem Grundsatz präzise Anforderungen erlassen, die spätestens ab 2017 zu erfüllen sind.

1. Entleerung der Strassensammler

Die Schlammsammler sind vollständig zu entleeren (Schlamm und Schlammwasser). Für die Saug und Reinigungsarbeiten können sowohl konventionelle Saugfahrzeuge als auch Aufbereitungsanlagen (Saugfahrzeuge mit integrierter Abwasservorbehandlungsanlage) eingesetzt werden.

2. Wiederbefüllung der Strassensammler

Bei der Wiederbefüllung der Strassensammler sind zwei Fälle zu unterscheiden:

2.1 Strassensammler mit Anschluss an eine ARA

Die Sammler müssen i. d. R. wieder befüllt werden wobei die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) erfüllt sein müssen. In der Praxis können diese Sammler wie folgt wieder befüllt werden:

- a) Konventionelle Saugfahrzeuge: Sauberwasser
- b) Saugfahrzeuge mit integrierter Abwasservorbehandlung: behandeltes Presswasser, welches die Anforderungen an die Einleitung in die öffentliche Kanalisation erfüllt (GSchV Anh. 3.2 Ziff. 2, Kolonne 2)

2.2 Strassensammler mit Anschluss an eine Meteorwasserleitung oder in ein Gewässer

Die Sammler können unter Einhaltung der GSchV wieder befüllt oder leer gelassen werden. In der Praxis können diese Sammler wie folgt wieder befüllt werden:

- a) Konventionelle Saugfahrzeuge: Sauberwasser
- b) Saugfahrzeuge mit integrierter Abwasservorbehandlung: behandeltes Presswasser welches die Anforderungen an die Einleitung in ein Gewässer erfüllt. (GSchV Anh.3.2 Ziff. 2, Kolonne 1)

3. Bedingungen für Saugfahrzeuge mit integrierter Abwasservorbehandlung

Es dürfen nur Saugfahrzeuge mit integrierter Abwasservorbehandlung eingesetzt werden, welche über eine entsprechende Betriebsbewilligung desjenigen Kantons verfügen, in dem das Unternehmen ansässig ist.

4. Entsorgung der Strassensammlerschlämme

Die Strassensammlerschlämme müssen als Sonderabfälle einer bewilligten Behandlungsanlage zugeführt werden.

